

Ordnung über die Zusammensetzung der Hauptversammlung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Wahlordnung)

Die Hauptversammlung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. beschließt aufgrund § 14 Abs. 1 h) der Satzung diese Wahlordnung.

§ 1 Grundsätze

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes ist für die Durchführung des Verfahrens der Benennungen und der Wahl nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung, die Fristen sowie die Hinweise gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.

(2) Entsandte Delegierte können jederzeit von der entsendenden Körperschaft abberufen werden. Scheidet eine entsandte, delegierte Person aus der Hauptversammlung aus, kann eine andere Person für den Rest der Amtszeit delegiert werden.

(3) Bei der Bestimmung der den jeweiligen Mitgliedern zuzuschreibenden VZÄ gelten die in der letzten der Hauptversammlung vorangegangenen Jahresabfrage mitgeteilten Werte.

§ 2 Vertretungen der Landeskirchen

Die Landeskirchen entsenden Delegierte für die Dauer einer Amtsperiode und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 3 Delegierte Person des Verbandes Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe

Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e.V. entsendet delegierte Person für die Dauer einer Amtsperiode und benennt sie spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 4 Benennung der Delegierten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Landeskirchen entsenden die Delegierten für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts für die Dauer einer Amtsperiode nach ihrem gliedkirchlichen Recht und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 5 Delegierte der regionalen Diakonischen Werke und Delegierte oder Delegierter aus Lippe

(1) Die regionalen Diakonischen Werke, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, entsenden Delegierte für die Dauer einer Amtsperiode und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(2) Die Lippische Landeskirche entsendet die delegierte Person für die Dauer einer Amtsperiode spätestens vier Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§6 Delegierte der Fachverbände

Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§7 Benennung der vom Verwaltungsrat zu berufenden Personen

Die Entsendung der vom Verwaltungsrat zu berufenden Delegierten für die Dauer einer Amtsperiode muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

§ 8 Delegierte bei Mitgliedern mit mehr als 500 VZÄ

Mitglieder mit mehr als 500 VZÄ entsenden ihre Delegierten für die Dauer einer Amtsperiode durch Benennung spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 9 Delegierte bei Mitgliedern mit bis zu 500 VZÄ; Konzernregelung

(1) Alle Mitglieder mit bis zu 500 VZÄ nehmen an der Wahl für die Delegierten für die Dauer einer Amtsperiode teil.

(2) Die Wahl findet in einer Wahlversammlung spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung statt.

(3) Die Wahl kann in einer präsenten oder virtuellen Versammlung oder in einer Briefwahl erfolgen.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl ruft das Diakonische Werk seine Mitglieder auf, Personen für die Wahl der Delegierten vorzuschlagen. Der Aufruf soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Es sollen dabei der Wahltermin mitgeteilt werden und ob die Wahl in einer Versammlung oder durch Briefwahl erfolgt.

(5) Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 500 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes. Je angefangene 500 VZÄ ist eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung zu wählen.

(6) Sind mehrere Körperschaften als Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG anzusehen, so kann das beherrschende Unternehmen für verbundenen Konzernunternehmen erklären, dass die VZÄ aller im Konzern verbundenen Mitglieder dem beherrschenden Unternehmen zugerechnet werden. Die Erklärung des beherrschenden Unternehmens muss die abhängigen Unternehmen mit Firma und Registernummer bezeichnen und die darlegen, woraus sich die Beherrschung ergibt. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor dem ersten Zusammentreten der Hauptversammlung dem Werk zugehen. Bei fristgerechter Erklärung nehmen die verbundenen Unternehmer weder an der direkten Benennung noch an der Wahl von Delegierten teil.

§ 10 Listen der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Unter Angabe von Name, Beruf und Einrichtung können Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als Delegierte durch jedes Mitglied vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag ist das schriftliche oder in Textform erklärte Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.

(2) Bei den Wahlvorschlägen sollen die Bereiche der Arbeit ebenso berücksichtigt werden wie die Regionen des Diakonischen Werkes. Die gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Die Vorschläge müssen bei dem Vorstand des Diakonischen Werkes spätestens zwölf Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin eingegangen sein.

§ 11 Wahlversammlung

(1) Vier Wochen vor der Wahlversammlung werden die Einladungen zur Wahlversammlung mit der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten und der Mitteilung, wie viele Personen zu wählen sind, an die wahlberechtigten Mitglieder versandt. Beigefügt sein können die schriftlichen Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Gewählt sind die nach der Liste zu wählenden Personen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten werden auf einer Nachrückerliste in der Reihe der erhaltenen Stimmen geführt.

(3) Nimmt eine gewählte Person die Delegation nicht an oder scheidet sie vorzeitig aus, so tritt die oder der nach der Stimmenzahl nächste Kandidatin oder Kandidat bis zu dem Ende der Amtsperiode an ihre oder seine Stelle.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft und gilt erstmalig für die Zusammensetzung der Hauptversammlung für die Amtsperiode ab 2025.